

**Studien- und Prüfungsordnung
für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung – BSPO)**

Vom 25. Juni 2012
zuletzt geändert am 14. Juli 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 13. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 14. Juli 2015 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bachelorgrad	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit und Abschluss des Studiums	2
§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen	2
§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen	3
§ 7 Studienbeginn	4
§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung	4
§ 9 Lehrformen, Lehrveranstaltungen	4
§ 10 Zulassung zu Prüfungen, nicht erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen	5
§ 11 Prüfungsleistungen	5
§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	6
§ 13 Nachteilsausgleich	7
§ 14 Nicht-Bestehen und Wiederholbarkeit	7
§ 15 Bachelorarbeit	7
§ 16 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß	9
§ 17 Einsichtnahme, Anfechtung	10
§ 18 Anrechnung von Kompetenzen	10
§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	11
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	12
§ 21 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen	12
§ 22 Inkrafttreten	13

§ 1 Geltungsbereich

(1)¹Diese Satzung enthält die allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen für alle künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Sie regelt grundlegende Strukturen des Bachelor-Studiums.

(2) ¹Die Qualifikationsziele, Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge und der Prüfungen sowie weitere spezifische Regelungen werden ergänzend zu dieser allgemeinen Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) in einzelnen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. ²Diese enthalten die Studienverlaufspläne, die Modulbeschreibungen, eine Übersicht über die im Zeugnis auszuweisenden Noten und die Berechnungsgrundlage für die Bildung der Gesamtnote der jeweiligen Studiengänge.

(3) Im Anschluss an ein Bachelor-Studium bietet die Hochschule für Musik Nürnberg Masterstudiengänge an, die in der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M.Mus.)“ an der Hochschule für Musik Nürnberg (Master-Studien- und Prüfungsordnung – MSPO) geregelt sind.

§ 2 Bachelorgrad

(1) ¹Der Bachelor of Music (B.Mus.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Im Rahmen des Studiums werden den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen sowie Methoden vermittelt, die sie zur selbständigen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit sowie zu lebenslangem Lernen befähigen.

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Music“ (B.Mus.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die für das Studium erforderliche Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Näheres hierzu regeln die Qualifikationsverordnung (QualV) und die Qualifikationsvoraussetzungssatzung (QualS) in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Zulassung und Nichtzulassung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Regelstudienzeit und Abschluss des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 240 credits erbracht wurden.

§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und ihre Dokumentation, die Entscheidung über Einwendungen sowie alle im Zusammenhang damit zu treffenden Entscheidungen wird ein

Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, den beiden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission für Lehre und Studium, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. ³Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die bzw. den nach Geschäftsverteilungsplan zuständige/n Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten vertreten. ⁴Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁶Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern die Erledigung einzelner Aufgaben widerrechtlich übertragen. ⁷§§ 16 – 19 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg sind entsprechend anzuwenden. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs.3 Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und regt gegebenenfalls Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an den Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden

1. für die Prüfungen in den Hauptfachmodulen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört,

2. für die Bachelorarbeit in den künstlerischen Studiengängen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört,

3. für alle schriftlichen Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, bestehend aus mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer; für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, ist eine zweite Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen,

4. für alle weiteren Prüfungen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern.

(5) ¹Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Personen bestellt werden (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG. i. V. m. HSchPrüferV). ²In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüferinnen bzw. Prüfer fest. ³Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen

(1) ¹Studierende müssen sich für alle abzulegenden Modulprüfungen innerhalb einer bestimmten Frist in der vorgegebenen Form schriftlich oder elektronisch anmelden. ²Die Studierenden, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung. ³In diesen Fällen ist auf Antrag eine nachträgliche Zulassung als Wiederholungsprüfung möglich. ⁴Die Studierenden werden durch Aushang, schriftlich oder auf elektronischem Wege über die Zulassung zu den Prüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben, informiert.

(2) Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Sachgebiet Studienservice vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang öffentlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

(3) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) können weitere Regelungen zu den Prüfungen festlegen.

§ 7 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist grundsätzlich im Wintersemester.

§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music lassen sich in die Studienbereiche der künstlerischen und der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung einordnen.

(2) ¹Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lerneinheiten sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen. ³Module können sich in weitere Modulbestandteile gliedern. ⁴Entsprechend des für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwandes sind die Module mit einer bestimmten Anzahl an credits versehen. ⁵Die credits für das Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls geforderten Leistungen erbracht worden sind. ⁶Eine Teilvergabe von credits erfolgt nicht.

(3) ¹Die Maßstäbe für die Zuordnung von credits entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe der für das Modul bzw. den Modulbestandteil erforderliche Arbeitsaufwand (workload) der bzw. des Studierenden beschrieben wird. ²Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die für das Modul definierten Qualifikationsziele zu erreichen. ³Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Kontaktzeit und Eigenarbeitszeit zusammen. ⁴Für den Erwerb eines credits wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt.

(4) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) festgelegt.

(5) ¹Im Rahmen der in den Modulbeschreibungen angeführten Profilbereichsmodule können Profilschwerpunkte gewählt werden. ²Sie unterstützen die Vernetzung der verschiedenen Fächer an der Hochschule und ermöglichen den Studierenden den Erwerb zusätzlicher, aufeinander abgestimmter Qualifikationen. ³Die Profilschwerpunkte werden in den Anlagen 1 – 12 zur BSPO geregelt. ⁴Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. ⁵Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch den Studienservice vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang öffentlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. ⁶Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(6) ¹Studierende der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge haben die Möglichkeit, eine zusätzliche Teilqualifikation als Modulstudium im Rahmen eines Zweifaches zu belegen. ²Die weiteren Regelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung zur Belegung des Zweifaches (ZwFS).

§ 9 Lehrformen, Lehrveranstaltungen

(1) In das Studium sind verschiedene Lehrformen (z. B. Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Seminar, Vorlesung) integriert.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

(3) Die Studierenden müssen sich fristgerecht zu den einzelnen Lehrveranstaltungen anmelden und diese den jeweils entsprechenden Modulbestandteilen zuordnen. Form und Frist der Anmeldung werden durch die Hochschule bekanntgegeben.

(4) ¹Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Anmeldungen diese maximale Teilnehmendenzahl, so entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

1. Belegung als Pflichtlehrveranstaltung,
2. erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
3. Anzahl der abgeschlossenen Fachsemester,
4. Reihenfolge der Anmeldung.

²Für die Besetzung der Hochschulensembles erfolgt in der Regel eine Einteilung durch die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten. ³Eine Information über die Einteilung wird schriftlich oder elektronisch bereitgestellt.

(5) ¹Im Modulbestandteil Kammermusik kann, auf Grund der Erfordernis der künstlerischen Entwicklung und der Gewährleistung der Ensemblearbeit, nur ein Kammermusikprojekt pro Semester für das jeweilige Musikpraxis-Modul Anrechnung finden. ²Bei Absolvieren mehrerer Kammermusikprojekte in einem Semester sind die weiteren Projekte mit der gleichen Anzahl von credits auf den Profildbereich anrechenbar. ³Ausnahmen zu Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 sind zu begründen und können auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen, nicht erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen

(1) ¹Studierende werden zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn sie sich gemäß § 6 form- und fristgerecht angemeldet haben. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Modul und die dazu gehörige Modulprüfung ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Wer nicht spätestens bis zum Ende des achten Fachsemesters 240 credits erbracht und alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat, für den gilt das entsprechende Studium als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. ²Die Wiederholbarkeit gemäß § 14 bleibt unberührt. ³Das Nichtbestehen einer Prüfung führt nicht zu einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs, sofern nicht der bzw. dem Studierenden auf schriftlichen Antrag von der Hochschulleitung wegen besonderer Gründe eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs gewährt wird.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Module können mit benoteten Prüfungsleistungen abschließen. ²Die Benotung richtet sich nach § 19.

(2) ¹Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen.

(3) ¹Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. ²Abweichend hiervon ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung möglich (§ 14 findet Anwendung). ³Des Weiteren können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von nahen Angehörigen gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG).

(4) ¹Prüfungsleistungen sind den einzelnen Studierenden individuell zuzuordnen. ²Als Prüfungsleistung kommen insbesondere künstlerische Vorträge, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Mappen, mündliche Prüfungen, Kolloquien, Lehrproben, Präsentationen oder Protokolle in Betracht. ⁴Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ⁵Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu erbringen.

(5) Bei Referaten muss die Studentin bzw. der Student spätestens am Tag des Referates eine schriftliche Zusammenfassung vorlegen, die als Anlage dem Prüfungsprotokoll beizufügen ist.

(6) ¹In Lehrproben soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbstständig vorzubereiten und zu erteilen. ²Die Studentin bzw. der Student legt der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission das Thema der Lehrprobe sowie einen schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Werkzeuge vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor. ³Aus dem Entwurf der Lehrprobe müssen Lern- und Lehrvoraussetzungen, angestrebte Ziele, sowie die Darbietung des Unterrichtsstoffes und die Vorgehensweisen nachvollziehbar hervorgehen. ⁴Die Beurteilung des Entwurfs fließt mit 25% in die Gesamtbewertung der Lehrprobe ein. ⁵Wird der Entwurf nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so wird dieser Anteil mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁶Der schriftliche Unterrichtsentwurf wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigelegt.

(7) Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen) können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise im Ensemble, erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.

(8) ¹Über jede Prüfungsleistung wird ein Protokoll angefertigt. ²Bei einer schriftlichen Prüfung erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung. ³Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird das Protokoll von einer Prüferin bzw. einem Prüfer angefertigt und von allen Prüferinnen und Prüfern unterschrieben. ⁴Das Protokoll muss die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie des Prüflings bzw. der Prüflinge, Tag, Zeit, Ort, Prüfungsinhalte in Stichpunkten und das Ergebnis der Prüfung enthalten.

(9) Bei Hauptfachmodulprüfungen wird das vom Prüfling eingereichte schriftliche Programm als Anlage dem Protokoll beigelegt.

(10) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb der Hochschule bzw. im Campus-Management-System bekannt gegeben werden.

§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG), des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) sowie des XI. Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) ¹Behinderten oder chronisch erkrankten Prüfungsteilnehmenden wird auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich, beispielsweise in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, durch Verlängerung von Bearbeitungszeiten, durch das Ablegen der Prüfung in einer anderen Art oder Form und durch die Befreiung von Prüfungsteilen gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und der Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung gestellt wurde. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; die bzw. der Beauftragte für behinderte Studierende ist anzuhören. ³Bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 4 werden behinderte Studierende vorrangig berücksichtigt.

(2) ¹Die Behinderung bzw. die chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Funktionseinschränkungen und Dauer der Erkrankung, die auf gravierende Abweichungen von der regulären Prüfungsfähigkeit schließen lassen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder einer bzw. eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Ärztin bzw. Arztes verlangen.

§ 14 Nicht-Bestehen und Wiederholbarkeit

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 16 Absatz 1 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von zwölf Monaten, bei Hauptfachprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Gleiches gilt auch für die Wiederholung bzw. nachträgliche Belegung im Falle nicht erbrachter Studienleistungen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf im Verlauf des Studiums einmalig eine Prüfung zweimal wiederholt werden. ²Dies gilt nicht für Prüfungen im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Haupt- oder Zusatzfach und für die Bachelorarbeit. ³Die zweite Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss terminiert. ⁴Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Räumen die Modulbeschreibungen eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung bei Nichtbestehen im gleichen Modulbestandteil erfolgen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(5) ¹Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der verantwortlichen Prüfungskommission geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Bachelorarbeit in der Regel aus einer künstlerisch-praktischen Präsentation. ²Einzelheiten regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ³Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gemäß

§ 6 hat spätestens im siebten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ⁴Für die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist der Antrag auf Genehmigung des Themas einschließlich einer Projektkonzeption schriftlich beim Studienservice einzureichen. ⁵Die Projektkonzeption umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ⁶Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, hat dem Thema auf dem Antrag schriftlich zuzustimmen. ⁷Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt. ⁸Danach muss die Studentin bzw. der Student innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung dem Prüfungsausschuss ein neues Thema sowie eine Projektkonzeption zur Genehmigung vorlegen. ⁹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfungstermin ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ¹¹Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Bachelorarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Die künstlerische Bachelorarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ³Das schriftliche Begleitmaterial muss eine Woche vor der Präsentation bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden und fließt zu einem Zehntel in die Bewertung der Bachelorarbeit ein. ⁴Das schriftliche Begleitmaterial wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigelegt.

(3) ¹In den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen wird eine schriftliche Bachelorarbeit angefertigt. ²Ziel ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden in vorgegebener Form. ³Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ⁴Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gem. § 6 hat spätestens im sechsten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ⁵Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Studienservice einzureichen. ⁶Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit muss dem Thema auf dem Antrag schriftlich zustimmen. ⁷Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem prüfungsberechtigten Dozentin bzw. Dozenten betreut werden. ⁸Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁹Danach muss die Studentin bzw. der Student dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen. ¹⁰Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ¹¹Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. ¹²Zeitgleich mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Studienservice abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Der schriftlichen Bachelorarbeit ist eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. ⁴Die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten. ⁵Dieses muss mit einer Note entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 abschließen. ⁶Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. ⁷Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁸Die Prüferinnen bzw. Prüfer versuchen, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. ⁹Können sich die Prüferinnen bzw. Prüfer nicht auf eine Note einigen und beträgt die Differenz zwischen den Noten weniger als 2,0, wird die

Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet. ¹⁰Hierbei werden alle Dezimalstellen bis auf die erste Stelle nach dem Komma ohne Rundung gestrichen. ¹¹Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechen. ¹²Können sich die Prüferinnen bzw. Prüfer nicht auf eine Note einigen und beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. ¹³In diesem Falle ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. ¹⁴Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.

(5) ¹Die Bewertung der künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Bachelorarbeit richtet sich nach § 19. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ⁴Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Note beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁵Bei Versäumung der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁶Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(6) ¹Die vorgenannten Fristen werden durch Beurlaubung, außer in den Fällen des Art. 48 Abs. 4 BayHSchG, grundsätzlich nicht unterbrochen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ³Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein.

§ 16 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student

1. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen sich nicht ordnungsgemäß zu einer Prüfung anmeldet (§ 6) oder
2. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ordnungsgemäß ablegt oder
3. nicht fristgemäß (§ 16 Abs. 2 Satz 1) von der Prüfung zurücktritt.

²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Hausarbeit oder die Bachelorarbeit in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Studienservice zu erklären. ²In diesem Fall hat sich die Studentin bzw. der Student zum nächsten Prüfungstermin neu anzumelden. ³Bei Prüfungen, deren Verschiebung zu einer Verlängerung der Studienzeit führen würde, ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) ¹Werden für den Rücktritt oder die Säumnis nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle einer Erkrankung erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit mit Angaben zur Dauer der Erkrankung. ³Der Prüfungsausschuss kann im Wiederholungsfall zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamts oder einer von ihm bestimmten Ärztin bzw. eines von ihm bestimmten Arztes verlangen. ⁴Das Attest muss grundsätzlich auf einer Unter-

suchung beruhen, die spätestens am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist.⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin zu Beginn des Folgesemesters anberaumt.⁶Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen sind.⁷Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(4) ¹Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen.⁴Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.⁵In schwerwiegenden Fällen des Satzes 1 kann der Prüfungsausschuss die Studentin bzw. den Studenten von der Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung und der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.⁶Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.²Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Einsichtnahme, Anfechtung

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag wird den Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß § 11 Absatz 9 Einsicht in die Arbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt.²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Studienservice möglich.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Eine schriftliche Anfechtung des Prüfungsergebnisses mit entsprechender Begründung ist nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe oder zwei Wochen nach Einsichtnahme möglich.

§ 18 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).²Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.³Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3

Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁶Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. ⁸Gegen eine Ablehnung kann die Studentin bzw. der Student innerhalb von 14 Tagen Einwendungen erheben, über die die Hochschulleitung gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG entscheidet. ⁹Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

(2) Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, sind anzurechnen, sofern die Gleichwertigkeit der Kompetenzen gegeben ist, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens bis zur Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen anzurechnen sind.

(3) ¹Für die Anrechnung eines Moduls ist jeweils ein schriftlicher Antrag der bzw. des Studierenden in der Regel zu Beginn ihres Studiums bzw. Studiengangwechsel bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums – spätestens jedoch vor Anmeldung zu dem relevanten Modulbestandteil – erforderlich. ³Eine Anrechnung einer künstlerischen Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(hervorragende Leistung)
2 = gut	(Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

²Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 4,0. Folgende Noten können somit vergeben werden:

	1,7	2,7	3,7	
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0
1,3	2,3	3,3		

(2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer eine Einigung anzustreben; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Modulnoten und Gesamtnoten lauten daher wie folgt:

bis einschließlich 1,5 =	sehr gut
von 1,6 bis 2,5 =	gut
von 2,6 bis 3,5 =	befriedigend
von 3,6 bis 4,0 =	ausreichend
ab 4,1 =	nicht ausreichend

(4) ¹Der Abschluss des Bachelor of Music wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus den in den Modulen erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Gewichtung in der Berechnungsgrundlage in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 18 anerkannt werden, fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; eine Gesamtnote kann in diesem Fall nicht gebildet werden. ⁵Ein Kohortenspiegel wird jahrgangsübergreifend auf Basis einer Kohortengröße von mindestens 100 Studierenden erstellt und kann gegebenenfalls nachträglich auf Antrag im Diploma Supplement ergänzt werden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Hat die Studentin bzw. der Student bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, so sind nachträglich die betreffenden Noten durch den Prüfungsausschuss entsprechend zu berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. ²Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) ¹Die unrichtige Urkunde sowie die weiteren ausgehändigten Dokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Bachelorurkunde und durch ein Bachelorzeugnis bescheinigt. ²Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist. ³Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ⁴Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Bachelorzeugnis mit dem Datum der Bachelorurkunde. ²In das Bachelorzeugnis sind die Bezeichnung des Studiengangs, der Ausbildungsrichtung und des Hauptfaches, die Ergebnisse der Modulprüfungen, das Thema der Bachelorarbeit mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Die Hochschule stellt ein Transcript of Records (TOR) in deutscher Sprache aus, das die Bezeichnung aller absolvierten Module sowie die in den Modulprüfungen vergebenen credits und Noten beinhaltet.

(4) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher, auf schriftlichen Antrag in englischer Sprache aus. ²Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlaufsplan sowie die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen. ²Außerdem umfasst es Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses, das deutsche Hochschulsystem sowie das Benotungssystem.

(5) Beim vorzeitigen Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten credits ausgestellt (TOR).

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 13. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten vom 14. Juli 2015.

Nürnberg, 14. Juli 2015

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“ der Hochschule für Musik Nürnberg (BSPO) ist am 14. Juli 2015 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 14. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2015.